

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1924

Ausgegeben am 2. Juli 1924

46. Stück

200. Verordnung: Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abgabegesetz.

201. Verordnung: Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

200. Verordnung der Bundesregierung vom 24. Juni 1924, betreffend die Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abgabengesetz.

Auf Grund des § 35, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716, über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse des Bundes und die damit zusammenhängenden Fürsorgemaßnahmen wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Im Artikel I, Absatz 1, der Verordnung der Bundesregierung vom 17. Oktober 1922, B. G. Bl. Nr. 750, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 22. März 1924, B. G. Bl. Nr. 94, sind an die Stelle der Worte „bis 30. Juni 1924“ die Worte „bis 31. Dezember 1924“ zu setzen.

Krank Schneider Schmitz Kienböck Buchinger Schürff
Vangoin Grünberger

201. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juni 1924, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

(1) Auf Grund des Artikels 4, Absatz 2, der dritten Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185), wird unter A der Text des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlaublich. Hierbei sind die folgenden, das Abgabenteilungsgesetz abändernden Gesetze berücksichtigt: Das Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (erste Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843 (Wiederaufbaugesetz), das Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315 (zweite Abgabenteilungsnovelle) und das Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (dritte Abgabenteilungsnovelle).

(2) Unter B folgen

1. die Bestimmungen der dritten Abgabenteilungsnovelle, soweit sie nicht in den unter A wieder verlaublichen Text des Abgabenteilungsgesetzes Aufnahme finden konnten;

2. aus dem Abschnitt C des Wiederaufbaugesetzes: Artikel I, § 6, Absatz 2, betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern, ferner Artikel IV, §§ 2 und 5, welche die §§ 11 bis 13 des Abgabenteilungsgesetzes ergänzen;

3. das durch Artikel 3 der dritten Abgabenteilungsnovelle teilweise abgeänderte und ergänzte Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.

(3) Das wiederverlaublichte Abgabenteilungsgesetz mit Einschluß der unter B abgedruckten Ergänzungen desselben ist als „Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 201 vom Jahre 1924“ zu bezeichnen.*

(4) Als Anhang folgt ein Abdruck des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes, B. G. Bl. Nr. 126/1922.

Kienböck

A.

Abgabenteilungsgesetz.

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1. Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden

*) Im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung überholte Bestimmungen sind im folgenden Abdruck durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerabgaben, insofern sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Lantienmenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spickartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Pünzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe; die Maß- und Freischurfgeldern (Maß- und Freischurfgeldergesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212). Überdies sind in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2.*) (1) In den Jahren 1923 bis einschließlich 1926 und, insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweivorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren, sind folgende Abgaben gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

1. Die Einkommensteuer, die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;
2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuer;
3. die Schaumweinsteuer;
4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
6. die Holzausfuhrabgabe;
7. die Erbgebühren;
8. die Warenumsatzsteuer.

Der Ertrag dieser Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Punkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom Hun-

dert den Ländern; von den unter Punkt 3 bis einschließlich 5 angeführten 20 vom Hundert dem Bund und 80 vom Hundert den Ländern; von der Holzausfuhrabgabe (Punkt 6) 62 $\frac{2}{3}$ vom Hundert dem Bund, 4 vom Hundert der Bundeshauptstadt Wien und 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert den übrigen Ländern; bei den Erbgebühren (Punkt 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98; die Warenumsatzsteuer (Punkt 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Falle der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahre am Ertrage der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der

- a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert,
- b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert

ausmacht. Von dem nach Abzug der Rückvergütungen und der Gemeindeanteile verbleibenden Ertrag der Warenumsatzsteuer gebühren im Jahre 1923 70 vom Hundert dem Bund, 30 vom Hundert den Ländern, im Jahre 1924 und in den Folgejahren 60 vom Hundert dem Bund, 40 vom Hundert den Ländern. Im Jahre 1924 und in den Folgejahren wird jedoch vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren vor Durchführung der Ertragsaufteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 500 Milliarden Kronen, für die Folgejahre aber um 400 Milliarden Kronen mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.

(2) Vom Jahre 1926 an ist auch die Vermögenssteuer eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Verteilung des Ertrages regelt ein besonderes Gesetz.

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege erhoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend. Vom Ertragsanteile Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, und zwar nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 1), werden vom Jahre 1924 an drei Ganze zwei Zehntel vom Hundert abgezogen

*) Ergänzt durch Artikel 2 der dritten Abgabenteilungsnovelle, siehe unter B, 3. 1.

und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer verteilt.

2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsanteiles erfolgt auf die Länder in folgender Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 1000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 100 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen in Zahl 2 mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobilargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis des Ertrages der Realsteuern in den einzelnen Ländern im Jahre 1920 maßgebend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Personengesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzaustrahabgabe ist, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anderes vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.

7. Die Verteilung des Erbgebühreinzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. Vom Jahre 1924 an wird der Ertragsanteil in folgender Weise aufgeteilt: Zunächst werden der Bundeshauptstadt Wien 11,4 vom Hundert des auf die Länder entfallenden Ertragsanteiles überwiesen. Der Restbetrag wird auf die

Länder mit Einschluß von Wien zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der auf das Bundesgebiet entfallenden Vorschreibung für 1913 an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und an Grundsteuer verteilt; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden.

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch die Bundesorgane. Sie hat je die Hälfte des Ertragsanteiles an der Einkommensteuer, der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer, der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, an den Immobilargebühren und dem Gebührenäquivalent sowie an der Warenumsatzsteuer zu betragen. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt in Ansehung der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Bei den Getränkesteuern ist den Gemeinden jedes Landes jener Ertragsanteil weiterzuüberweisen, welcher auf das Land nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl der Gemeinden (Absatz 3, Z. 2 und 3) entfällt. Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich hiebei nach ihrer nach Absatz 3, Z. 2 und 3 vervielfachten Bevölkerungszahl.

(5) Insofern einer Ortsgemeinde aus den durch das Finanz-Verfassungsgesetz aufgehobenen Getränkeauflagen auf Branntwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach dem am 1. Dezember 1921 in Geltung gestandenen Auflassesätzen und berechnet nach dem doppelten in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1921 tatsächlich erzielten reinen Aufлагenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, der Bier- und Weinsteuer oder aus der Schaumweinsteuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf des Jahres 1926 aus Bundesmitteln eine besondere Zuschußleistung in der Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst in der Zeit zwischen 1. Juni und 30. November 1921 eingeführt worden ist, so ist der auf ein halbes Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Aufлагenertrag maßgebend.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landes-

gesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben, soweit sie für den Haushalt bestimmter Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden, bis zum Höchstausmaß von 30 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können; diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Als Voraussetzungen für die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen kommen in Betracht, daß Gemeinden:

1. ihren Haushalt ohne Ausschreibung von Gemeindeabgaben aus den Erträgen ihres Gemeindevermögens und Gemeindegutes und aus den Ertragsanteilen an den zwischen Land und Gemeinden gemeinsamen gemeinschaftlichen Abgaben zu bestreiten imstande sind;

2. zwar Gemeindeabgaben zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausschreiben, daß aber die Höhe dieser Abgaben im Verhältnis zur Höhe in ähnlichen Gemeinden des Landes eine wesentlich niedrigere ist;

3. einen übermäßigen Aufwand treiben, insbesondere indem sie Angestellte in verhältnismäßig übergroßer Zahl bestellen oder beibehalten oder sie in einer von den Besoldungsgrundsätzen des Bundes zu deren Gunsten wesentlich abweichenden Weise besolden. Als Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Beiträge an Gemeinden kommen insbesondere in Betracht, daß diese trotz möglichster Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind bei den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Abzugseinkommensteuer und der Erbschulden in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes (Absatz 1) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung der Anteile der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

§ 3. (1) Für das Jahr 1921 gelten als gemeinschaftliche Abgaben jene, die im § 2, Absatz 2, Z. 1, der zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 715, über die Vorschußgewährung auf die Abgabenertragsanteile des Jahres 1921 als solche bezeichnet sind. Die daselbst angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sind den Ländern flüssigzumachen; die zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Ertragsanteile werden jedoch für das ganze Jahr 1921 zugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entfallenden Quote gebühren. Es entfallen demnach auf die Länder 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der Immobiliengebühren und des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, 10 vom Hundert des Jahresertrages der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer, ferner zur Weiterüberweisung an die Gemeinden von dem auf den Monat Dezember entfallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer 10 vom Hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen

Steuer wird den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles weiterüberwiesen. Der zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmte Ertragsanteil der auf den Monat Dezember entfallenden Getränkesteuern wird auf die Länder nach dem der einmaligen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungsgesetz), zugrunde gelegten Maßstabe verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßstabe;

2. der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen wird ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteile an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkeabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an*), erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 an gebühren als Anteil am Ertrage der Holzabfuhrabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 33 1/3 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinssteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungsgesetz), behufs Weiterüberweisung an die daselbst bezeichneten Gemeinden flüssiggemacht; erst der verbleibende Rest des Hauszinssteuerertrages unterliegt der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ertragsteilung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Zeit ab 1. Jänner 1921 flüssiggemachten Vorschüsse auf die Überweisungen nebst außerordentlichen Zuschüssen und Dotationen sind in die Abgabenertragsanteile einzuzurechnen; dementsprechend sind die den Gemeinden

flüssiggemachten Vorschüsse und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichtigen.

(5) Wenn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Getränkeabgaben ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teilertrag der Getränkesteuern für die Zeit bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daher nicht flüssiggemacht.

(6) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes*) bis zum Ende des Jahres 1926 dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom 1. Jänner 1927 an mit der Einschränkung, daß von diesem Zeitpunkte an die Länder ermächtigt sind, Landesverbrauchsabgaben auf Bier bis zu einem bestimmten Höchstausmaß einzuhoben, wenn sie die Gemeinden daran beteiligen. Dieses Höchstausmaß wird durch ein gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Versaffungsgesetzes zu erlassendes Bundesgesetz geregelt, welches auch bestimmt, ob und inwieweit Ländern (Gemeinden) bei Einführung derartiger Verbrauchsabgaben die Ertragsanteile an der Biersteuer verbleiben und inwieweit die Gemeinden an diesen Abgaben zu beteiligen sind. Ferner dürfen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Abgabenteilungsnovelle**) keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

§ 4.***) (1) Vom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 P. St. G. angeführten Steuersätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität	
bis 5 vom Hundert	320 vom Hundert
über 5 bis 6 vom Hundert	340 „ „
„ 6 „ 7 „ „	360 „ „
„ 7 „ 8 „ „	380 „ „
„ 8 vom Hundert	400 „ „

*) Das ist Wirksamkeitsbeginn des Abgabenteilungsgesetzes: 10. März 1922.

**) Das ist Wirksamkeitsbeginn der ersten Abgabenteilungsnovelle: 30. Juli 1922.

***) zufolge Artikel VI, Absatz 2, der Körperschaftsteuernovelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 187) und Artikel VII, Absatz 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 (Gesetz vom 29. Februar 1924, B. G. Bl. Nr. 72) sind die im Absatz 1 bis 3 angeführten Bundeszuschläge mit Wirkung vom Steuerjahre 1923 an weggefallen.

*) 1. Dezember 1922, Verordnung vom 3. November 1923, B. G. Bl. Nr. 793.

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 vom Hundert.

Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Jänner 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 vom Hundert zu den im § 131, lit. b und c, P. St. G. festgesetzten Steuersätzen erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(3) Vom 1. Jänner 1923 an wird ein Bundeszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben von 480 vom Hundert der ordentlichen Steuer erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(4) § 3 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

Zuschlagsabgaben.

§ 5. (1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes) sind: die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch noch Landes- (Gemeinde)zuschläge in der bisherigen Art zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, zur Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

Ausschließliche Landes- (Gemeinde) abgaben.

§ 6. Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes- (Gemeinde) abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen, für welches die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grund- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden.

Das Bundesgesetz*) wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7. (1) Alle, die ausschließlichen Landes- (Gemeinde) abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgesetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

- a) Abgaben auf die im § 1, Z. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angeführten Steuersätze und auf die Dauer von nicht über fünf Jahren;
- b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hunderteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxustieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenmauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Tagen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche.

II. Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr.

§ 8. Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Valuta-

*) Diese Regelung ist durch das Wiederaufbaugesetz (Abschnitt C, Artikel I und II) erfolgt.

gewinne bei der Holzausfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteiles. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbaren Waldfläche.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzumachen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) In die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssiggemachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinne eingerechnet.

§ 10. (1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschrift zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinn bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft.

III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11. (1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten angleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen

Teil des Aufwandes einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 327, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der im Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, für die Länder mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Bundeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Bundeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absatz 2 angeführten kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Betrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Betrag von 100.000 K. bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkte dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahreschluß etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beiträge und der nach Absatz 3

zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 angefangen jährlich um je ein Fünftel ihres daselbst geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926*) endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen hinter jenen der Bundesangestellten zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Das Land (die Gemeinde) darf die Anstellung, Verwendung und die Einreihung seiner Angestellten in die Besoldungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung;

b) daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabweisliche Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner

c) vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen) für Landeszwecke im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilertrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden, als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz 7, lit. a und b, gesetzten Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorstehe des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus zehn Mitgliedern, von denen drei vom Nationalrat

*) Die kursiv gedruckten Worte sind durch Abschnitt C, Artikel IV, § 2, des Wiederaufbaugesetzes (siehe unter B, Z. 2) abgeändert.

und zwei vom Bundesrat gewählt und fünf vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Diese Kommission ist befugt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweitfolgenden Monats die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung der im Absatz 7, lit. a und b, aufgestellten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12. Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Ruhe- und Versorgungsgehälter für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet sinngemäße Anwendung.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgehälter bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 flüssiggemachten Vorschüsse auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Bestreitung des Personalaufwandes unverzinslich flüssiggemachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14. Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922 an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschließungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, B. 16.970, und vom 25. Jänner 1859, B. 916) aufgehoben.

V. **Schlussbestimmungen.**

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) in Wirksamkeit.*)

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 2, Absatz 6, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

B.**1.****Dritte Abgabenteilungsnovelle.**

(Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185.**)

Artikel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile die sich nach den Einzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Gemeindeausgleichsfonds (§ 2, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes) besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, daß sie zur Gewährung be-

*) Das ist mit 10. März 1922.

**) Verlautbart sind jene Bestimmungen, welche in dem Text des Abgabenteilungsgesetzes (siehe oben zu A) nicht aufgenommen werden konnten.

sonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes verwendet werden.

Artikel 3. Die im Bundesgesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, geregelte Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1924 an auf 3/5 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 1/5 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung herabgesetzt. Sie wird vom gleichen Zeitpunkt an auch von den in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art berechnet.

2.**Wiederaufhangesez.**

(Abschnitt C, Artikel I, § 6, Absatz 2).

(2) Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane hat, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 10 Prozent des Reinertrages für die Bemessung und 3 Prozent des Reinertrages für die Einhebung zu betragen.*) Bei einem von dem bisherigen System abweichenden System ist die Vergütung je nach dem Arbeitsaufwand, der den Bundesorganen erwächst, im Gesetze festzusetzen.

(Abschnitt C, Artikel IV, §§ 2 und 5.)

§ 2. Die in § 11 des Abgabenteilungsgesetzes vorgesehenen Zuschüsse zum Personalaufwand der Länder (Gemeinden) werden im Jahre 1923 auf zwei Drittel und im Jahre 1924 auf ein Drittel des dortselbst für das Jahr 1922 vorgesehenen Ausmaßes eingeschränkt. Das Höchstausmaß des Zuschusses zu den Aktivitätsbezügen bilden jedoch im Jahre 1923 zwei Drittel, im Jahre 1924 ein Drittel jenes Zuschußbetrages, auf den die Länder und Gemeinden auf Grund der für September 1922 geltenden Bezugsnormen nach der damaligen Zahl und Einteilung ihrer Angestellten Anspruch gehabt hätten; diese Grenze vermindert oder erhöht sich nach den Veränderungen des Index gegenüber jenem für September 1922. Vom Jahre 1925 an sind die Zuschüsse zum Personalaufwand einzustellen.

§ 5. Die Flüssigmachung der Zuschüsse zum Personalaufwand ist davon abhängig, daß die Länder (Gemeinden) dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten Zeitabschnitten und nach einem bestimmten Muster Nachweisungen über ihre Ausgaben, Einnahmen, Schulden und die wichtigsten Veränderungen ihrer Finanzen (Ersparungen, neue Ausgaben u. dgl.) übermitteln.

*) Aufgehoben durch das unter 3. 3 abgedruckte Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248.

3.

Bundesgesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.*)

§ 1. Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern der Länder, Bezirke und Gemeinden hat, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 7 Prozent des Reinertrages für die Bemessung und 3 Prozent des Reinertrages für die Einhebung zu betragen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften**) außer Kraft.

Anhang.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat De-

zember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in den Gemeinden wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Klüffigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

§ 2. (1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absätze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsatz von ausbezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänen direktionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und der Bodenseeschifffahrt, die Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptminzamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

§ 3. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

*) Teilweise abgeändert und ergänzt durch Artikel 3 der dritten Abgabenteilungsnovelle, siehe oben unter 3. 1.

**) Abschnitt C, Artikel I, § 6, Absatz 2, erster Satz, des Wiederaufbaugesetzes, siehe oben unter 2.